

HVBG-Info 03/1994 vom 28.01.1994, S. 0124 - 0126, DOK 133.7/017-BSG

Ruhen der Versorgungsbezüge bei Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 65 BVG) - BSG-Urteil vom 10.11.1993 - 9/9a RVg 2/92 -

Ruhen der Versorgungsbezüge bei Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 65 BVG) - Gegenüberstellung der Gesamtbezüge - Anspruchsverzicht;

hier: BSG-Urteil vom 10.11.1993 - 9/9a RVg 2/92 - Das BSG hat mit Urteil vom 10.11.1993 - 9/9a RVg 2/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 1 BVG schließt aus, daß sich der Anspruch gegen die Versorgungsverwaltung dadurch erhöhen ließe, daß auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichtet wird. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift sind die Gesamtbezüge gegenüberzustellen und nur der Anspruch auf Heilbehandlung, den Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß sowie die Kinderzulage zur gesetzlichen Unfallversicherung ist einer Sonderregelung unterworfen.